

**Rahmenvereinbarung
über die Ausbildung und Prüfung
für ein sonderpädagogisches Lehramt
(Lehramtstyp 6)**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.05.1994 i.d.F. vom 05.02.2009)

1. Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung

Studiengänge für das sonderpädagogische Lehramt¹ sind an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen so anzulegen, dass sie die Zielsetzungen der Sonderschulen¹ und der sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in anderen Schulformen und -arten mit gemeinsamem Unterricht berücksichtigen und zu einer fachlich und pädagogisch professionellen Handlungskompetenz führen.

2. Struktur und Dauer der Ausbildung

2.1 Die Ausbildung gliedert sich in zwei Phasen:

- Studium
- Vorbereitungsdienst

Die beiden Ausbildungsphasen sollen im Hinblick auf Erziehung, Unterricht und sonderpädagogische Förderung eng aufeinander bezogen und auf die Sonderschulen und die anderen Schulformen und -arten mit gemeinsamem Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ausgerichtet werden. Die Ausbildung orientiert sich an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004) und den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 08.12.2008).

2.2 Das Studium umfasst folgende Teile:

- Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien, auch in den sonderpädagogischen Aufgabenfeldern
- Studium in der Fachwissenschaft und ihrer Didaktik in mindestens einem Unterrichtsfach oder Lernbereich
- Studium in der Sonderpädagogik; dabei soll der Studenumfang in der Sonderpädagogik etwa 120 ECTS betragen
- eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Die Umfänge der bildungswissenschaftlichen und der unterrichtsfachlichen Studien stehen etwa im Verhältnis 1:2.

Das Studium in der Sonderpädagogik enthält fachrichtungsspezifische und fachrichtungübergreifende Anteile unter Berücksichtigung der Aspekte der gemeinsamen Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf. Die fachrichtungsspezifischen Anteile sind nach sonderpädagogischen Förderschwerpunkten gemäß der Anlage unterteilt. Die Länder können andere Fachrichtungen zulassen.

¹ Bezeichnung nach Landesrecht

Es sollen im Studium zwei Fachrichtungen, die den in der Anlage genannten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten zugeordnet sind, gewählt werden.

Der Studiumumfang bis zu dem Abschluss, der für den Zugang zum Vorbereitungsdienst vorausgesetzt wird, beträgt mindestens 240 Leistungspunkte gemäß ECTS, entsprechend einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern.

Leistungspunkte, die an Fachhochschulen im Rahmen eines akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengangs erworben worden sind, können auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden.

- 2.3 Das Studium wird mit einem entsprechenden Hochschulabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.
- 2.4 Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die auf der wissenschaftlichen Ausbildung basierende schulpraktische Ausbildung. Dabei sollen die studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen berücksichtigt und Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ermöglicht werden. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört in begrenztem Umfang selbständiger Unterricht.
- 2.5 Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt ungeachtet einer Anrechnung mindestens 12 und höchstens 24 Monate. Auf den Vorbereitungsdienst können schulpraktische und vergleichbare fachliche Anteile des Studiums angerechnet werden. Die beamtenrechtlichen Regelungen der einzelnen Länder bleiben unberührt.

Für einen Masterabschluss können dazu nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen bis zu 60 ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst angerechnet werden.
- 2.6 Der Vorbereitungsdienst wird mit einer [Zweiten] Staatsprüfung abgeschlossen. Durch die bestandene [Zweite] Staatsprüfung wird die Lehramtsbefähigung erworben.

3. Zusatzstudium

- 3.1 Das Zusatzstudium für ein sonderpädagogisches Lehramt kann neben oder anstelle der grundständigen Ausbildung (gem. Ziff. 1 und 2 dieser Vereinbarung) eingerichtet werden.
- 3.2 Nach dem Erwerb eines entsprechenden Hochschulabschlusses oder dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung für ein anderes Lehramt führt das Studium allein der Sonderpädagogik (gem. Nr. 2 dieser Vereinbarung) zum entsprechenden Hochschulabschluss oder zur Ersten Staatsprüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt.
- 3.3 Nach dem Erwerb der Befähigung für ein anderes Lehramt kann die Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt durch das Studium der Sonderpädagogik und das Bestehen eines entsprechenden Hochschulabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt erworben werden.

4. Personalentwicklung

- 4.1 Der Berufseingangsphase kommt ein besonderer Stellenwert zu.
- 4.2 Durch Fortbildung sollen die beruflichen Kompetenzen der Lehrerinnen und Lehrer weiterentwickelt werden.

Sie soll sicherstellen, dass die Personalentwicklung in den fachlich, und pädagogisch professionellen Bereichen und in Schulorganisation und Schulmanagement dem Entwicklungsstand der Wissenschaft und der beruflichen Praxis entspricht.

5. Anerkennung

- 5.1 Zeugnisse über an Hochschulen erfolgreich abgelegte Prüfungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung erworben wurden, werden als Zulassungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst anerkannt, soweit dem landesrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- 5.2 Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ bleibt unberührt.

Anlage 1

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte²

1. Sehen
2. Hören
3. geistige Entwicklung
4. körperliche und motorische Entwicklung
5. Lernen
6. Sprache
7. Emotionale und soziale Entwicklung

Anlage 2

Lehramtstyp 6

Sonderpädagogische Lehrämter

Bezeichnung nach Landesrecht	Vorhanden in den Ländern
◦ Lehramt an Sonderschulen	Baden-Württemberg, Hamburg
◦ Amt des Lehrers an Sonderschulen	Berlin
◦ Lehramt für Sonderpädagogik	Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland
◦ Lehramt an Förderschulen	Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt
◦ Laufbahn der Sonderschullehrer	Schleswig-Holstein
◦ Lehramt für Förderpädagogik	Thüringen (für Bremen vgl. Typ 2)

² Die Bezeichnungen sind offen für weitere Entwicklungen, z. B. auch für die Verbindung von Fachrichtungen.